

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 21.01.1993

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenstein am 21.01.1993 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Lichtenstein stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, eingeschlossen sind die Bolzplätze sowie Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, als Bestandteil dieser Satzung. (siehe Anlage)

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Lichtenstein dienen der Entfaltung und Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet, es sei denn, ein Spielplatzschild weist die genaue Altergrenze bis 12 Jahre aus.
Ältere Jugendliche und Erwachsene haben nur als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweils örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren

Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen. Dazu erfolgt eine entsprechende Beschilderung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September von 8.00 bis 20.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März von 9.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
 2. die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren,
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielbereich frei laufen zu lassen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen,
 6. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze anzubrennen.
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen,
 9. mit den eingebauten losen Bodenmaterialien wie Sand, Feinkies, Rindenmulch herumzuwerfen bzw. einer anderen Nutzung zuzuführen,
 10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt, Waren oder Leistungen aller Art freizuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen zu werben,
 11. Materialien aller Art zu lagern,
 12. sich im Spielbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 13. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 5 aufgestellten 13 Benutzerregeln verstößt bzw. diese missachtet, kann nach dem Gesetz

über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987
(Bundesgesetzblatt Teil 1 S. 602) geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Lichtenstein, den 21.01.1993

Anlage gemäß § 1 Abs. 2

Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze der Stadt Lichtenstein

1. Spielplatz/Neumarkt in Lichtenstein/Callnberg
2. Spielplatz/Straße des Friedens/Ecke Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.
3. Spielplatz/Schulstraße
4. Spielplatz/Topfmarkt
5. Spielplatz/Stadtpark
6. Spielplatz/Teichplatz

Diese Satzung wurde am 11.02.1993 im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 3/93 bekannt gemacht.